

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Dezember 1990

4121. Kommunalen Gesamtplan/Nutzungsplanung Stäfa (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 4700/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Stäfa. Von der Genehmigung wurde – infolge hängiger Rekurse – unter anderem die Zonierung einer Vielzahl von Gebieten ausgenommen (Dispositiv Ziffer II).

In der Zwischenzeit ist über einige Rekurse rechtskräftig entschieden worden. Die Gutheissung der Rekurse im Gebiet Zehntentrotte-Müli-Unterächer machte die Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung erforderlich. Die Gemeindeversammlung Stäfa vom 11. Dezember 1989 ergänzte deshalb für dieses Gebiet den Siedlungs- und Landschaftsplan samt Bericht sowie den Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen, den Zonenplan und die Bauordnung und setzte einen Plan für den Aussichtsschutz fest. Der gegen diesen Beschluss beim Bezirksrat Meilen erhobene Rekurs wurde von diesem mit Beschluss vom 19. März 1990 rechtskräftig abgewiesen. Bei der Baurekurskommission II ist ein Rekurs gegen die Festlegung von Freihaltezone für das Grundstück Kat.-Nr. 7748 hängig, so dass dieses einstweilen von der Genehmigung auszunehmen ist. Der Gemeinderat Stäfa ersucht mit Schreiben vom 23. Juli 1990 um die Genehmigung dieser Vorlage. Für den ergänzten Zonenplan wurden gleichzeitig die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) festgesetzt. Für die Freihaltezone entlang der Seestrasse wurde die Empfindlichkeitsstufe III gewählt. Da sich in diesem Gebiet keine Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen befinden und auch gemäss Richtplan kein erhöhtes Lärmschutzbedürfnis ausgewiesen ist, erübrigt sich die Festlegung einer Empfindlichkeitsstufe. Diese ist deshalb für dieses Gebiet von der Genehmigung auszunehmen.

Mit Schreiben vom 10. September 1990 ersucht der Gemeinderat Stäfa – da auf die diesbezügliche staatsrechtliche Beschwerde das Bundesgericht mit seinem Entscheid vom 17. August 1990 nicht eingetreten ist – um die nachträgliche Genehmigung von Reservezone für das Grundstück Kat.-Nr. 9545, Rain.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Stäfa vom 4. Juli 1985 festgesetzte Reservezone für das Grundstück Kat.-Nr. 9545 wird nachträglich genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Stäfa vom 11. Dezember 1989 festgesetzten Ergänzungen der Richt- und Nutzungsplanung für das Gebiet Zehntentrotte-Müli-Unterächer werden vorbehaltlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Von der Genehmigung werden ausgenommen: die Festlegung Freihaltezone für das Grundstück Kat.-Nr. 7748, die Festlegung der Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV für die Freihaltezone entlang der Seestrasse.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die

Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller